

Untersuchung und den rechtsprechenden Richtern, sie ist nutzlos, wenn nicht, — wofür der vorliegende Entwurf §. 31 flg. keineswegs gesorgt hat — der Protokollant selbstständig und unabhängig vom Richter gestellt ist, und hat selbst unter dieser Voraussetzung, weil sie ebenfalls nur auszugsweise eine auf der selbsteigenen (subjectiven) Ansicht des Protokollführers beruhende Beschreibung gerichtlicher Vorgänge liefern kann, Alles das gegen sich, was der Schriftlichkeit der Hauptuntersuchung überhaupt entgegensteht.

In den Gerichtszeugen (Beisitzer), von deren Gegenwart bei der Untersuchung die Motive hinreichende Sicherheit gegen eine falsche Auffassung und Darstellung erwarten, würde höchstens dann die vermeinte Gewähr zu finden sein, wenn sie — (es geben dies die Motive durch ihre Bemerkung S. 101 in den Worten: wie überhaupt jede Controle u. folgerungsweise selbst zu) — an juristischen Kenntnissen und an Auffassungsgabe mit dem Inquirenten auf gleicher Stufe ständen und das Recht, sie zu wählen, von andern Personen, als es der Fall ist, geübt würde. Gleich wenige Sicherheit für völlig treue und vollständige Darstellung der Untersuchungsmomente gibt die Vorlesung des Protokolls ab. Selbst der geübten Fassungsgabe wird es schwer, bei Vorlesung eines Protokolls sofort jeden Irrthum, jede Lücke zu berichtigen; zumal wenn die Verhandlung, worüber das Protokoll sich verbreitet, mehrere Punkte in sich faßt und von einiger Dauer gewesen ist. Wie ist es nun möglich, daß der weniger geübte oder gebildete Verstand, die geringere Urtheilskraft, vielleicht der des Lesens und Schreibens Unkundige, dem Protokollanten einhalten könne und werde, daß er in diesem oder jenem Punkte des Protokolls gefehlt, daß er diesen Umstand zu lückenhaft, jenen unter Beimischung selbsteigner Vorstellungen zu ausführlich behandelt, daß er einen einflußreichen Thatumstand ganz unerwähnt gelassen habe?

Auch die Vertheidigung¹³⁾ und das Schlußverhör können derartigen Mängeln nicht abhelfen. Denn der Vertheidiger, dem erst zu einer Zeit Kenntnisaufnahme der Untersuchung gestattet ist, wo dieselbe bereits am Schlusse steht (cfr. §. 144 des Entwurfs), befindet sich außer Stande, Berichtigung und Bervollständigung von Protokollen zu beantragen, deren Aufnahme er nicht beigewohnt hat und von deren Mangelhaftigkeit nur einigermaßen geschickt geführte Acten Nichts verrathen. Der Angeschuldigte, der in den meisten Fällen der Bedeutung seiner Aussagen, des Einflusses, den sie auf den Entscheid der Sache haben, sich nicht bewußt ist, der vielleicht auch nicht einmal mehr genau weiß, was und wie viel er behauptet hat, vermag ebenso wenig diese Punkte zu bezeichnen. Kann er es aber in seltenen Fällen und benutzt die Vertheidigung dieser Mittheilung, so steht ihrer Wirkung die gesetzliche Glaubhaftigkeit der Protokolle entgegen.

Das in der §. 135 flgd. des Entwurfs vorgeschriebene Schlußverhör — ein Bruchstück von Art. 78 der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. — enthält nach §. 140 des Entwurfs lediglich eine Wiederholung der bereits in den Acten enthaltenen Beweismomente, jedoch selbst dieser nur insoweit, „als sie dem Richter von Einfluß erscheinen“, gibt daher die Bestimmung dieser Umstände in die Hände des Untersuchungsführers und verfehlt, da sie nicht vor den erkennenden Richtern erfolgen soll, ihren ursprünglichen und Hauptzweck.

Doch selbst eine bei weitem vollkommnere Einrichtung des Schlußverhörs vorausgesetzt, bietet letzteres nur einen Schatz-

ten von Mündlichkeit und ersetzt das Wesen derselben nimmermehr¹⁴⁾.

Allerdings liegt es, was die Motive (S. 86) anführen, in dem Bereich der Möglichkeit, daß auch bei dem mündlichen Verfahren die erkennenden Richter oder einzelne derselben die Aussagen irgend einmal falsch auffassen. Allein dies ist ebenso bei schriftlichem Verfahren der Fall, und bei diesem gibt es eine Möglichkeit dieser Art mehr. Denn bei dem schriftlichen Verfahren können die Aussagen nicht nur unvollständig und, wenn auch nur unwillkürlich, entstellt dem erkennenden Richter vorgeführt, sondern auch überdies noch von diesem letztern falsch aufgefaßt und verstanden werden. Daher und weil ein Einzelner — zunächst der Protokollant und nach ihm der Referent in dem schriftlichen Prozesse — offenbar mehr und leichter dem Irrthume unterworfen ist, als ein ganzer Gerichtshof, ist bei dem schriftlichen Prozesse die Gefahr des Irrthums, der absichtlich oder unabsichtlich falschen Darstellung der Thatumstände doppelt groß, und jedenfalls scheint es legislativ zweckmäßiger zu sein, die eine dieser Möglichkeiten abzuschneiden, als die Zulassung beider mit der Betrachtung (S. 86 der Motive in den Worten: offenbar aber ist dies u.) zu rechtfertigen, daß ein Mittel nicht ausgeschlossen sei, dergleichen Wirkungen zu begegnen.

Was (ad c. S. 86) von der Vertheidigung und dem Schlußverhör bezüglich ihres Einflusses auf Berichtigung von Aussagen zu halten sei, ist bereits oben bemerkt worden. Die Anordnung anderweiter Vernehmung und Confrontation, die nach den Motiven dahin führen soll, ist zwar, wenn auch mit Weitläufigkeiten verknüpft, ein Mittel, die Erörterung von dunkel gebliebenen Thatumständen ergänzen zu lassen. Allein wo findet sich die Gewähr dafür, daß der urtheilende Richter auch auf solche Lücken aufmerksam gemacht werde, die zu erkennen ihm unmöglich ist? Oder wie kann er auf Ergänzung von Thatumständen geführt werden, wovon das Protokoll schweigt? Auf keinen Fall; daher ist das vorgeschlagene Mittel mit dem großen, durch die mündliche Hauptverhandlung vor dem urtheilenden Richter gebotenen Vortheil zu vergleichen, der darin besteht, daß der erkennende Richter, in festem Blick auf die entscheidenden Umstände bei Verfolgung des ihm klar vorliegenden und zu erreichenden Endziels, und bei Benutzung aller dahin deutenden Momente, den Inhalt seiner Fragen je nach dem Ergebnisse der Antworten einrichten und sofort nach Umständen verändern kann¹⁵⁾.

Es ist dies ein dem durchaus schriftlichen Verfahren ungekanntes Hülfsmittel zu Erörterung der Wahrheit. Und dieses ist um so wichtiger und einflußreicher, da die auf die Auffassung der ganzen Wahrheit gerichtete Thätigkeit des erkennenden Richters in mündlicher mit dem Anklageproceß verbundener Verhandlung der Hauptuntersuchung überdies durch den Angeschuldigten selbst und seinen Vertheidiger, sowie durch den Staatsanwalt unterstützt und gefördert wird; durch jenen, weil durch seine Fragen die Wahrhaftigkeit der Anschuldigungszeugen, ihre volle und wirkliche Kenntniß des Thatbestands und die wider ihn streitenden Verdachtsgründe erörtert, durch diesen, weil von ihm und seiner Umsicht die Ableugnung und Ausflüchte des Angeschuldigten, oder die Angaben der Entlastungszeugen unter allseitiger Mitwirkung des Richters in das wahre Licht gesetzt werden können.

Werden unstreitig hierdurch die Kräfte vermehrt, welche alle je nach ihrem Zwecke zu Herstellung des wahren Sachver-

13) von Feuerbach, Betracht. über die Geschwornenger. S. 35 flg. Zeitschrift für deutsch. Strafverfahren v. Jagemann und Köllner, 3. Bd. 1. Hft. S. 113 flg.

14) Archiv des Criminalrechts (neue Folge) 9. Bd. S. 74 und 11. Bd. S. 339 — 343.

15) Vergl. Archiv f. d. Crim.-Recht, (neue Folge) Jahrgang 1842, 1. Stck. S. 103 flg.